

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



RELIGIONSWISSENSCHAFT (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Religionswissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. August 1999*

** Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. August 1999 Anwendung.*

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Sprachliche Kenntnisse	2
§ 3 Beginn des Studiums	2
§ 4 Abschluß des Studiums	2
§ 5 Aufbau des Studiums	2
§ 6 Umfang des Studiums	2
§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen.....	3
§ 8 Grundstudium.....	3
§ 9 Zwischenprüfung.....	4
§ 10 Hauptstudium	4
§ 11 Magisterprüfung	5
§ 12 Studienberatung.....	5
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Sprachliche Kenntnisse

(1) Das Studium der Religionswissenschaft setzt fremdsprachliche Kenntnisse voraus, vor allem in Latein und Englisch.

(2) Die Kenntnisse des Lateinischen müssen im Hauptfach gemäß § 9 zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Ausländischen Studenten kann der Nachweis der Latein-Kenntnisse erlassen werden, wenn die Kenntnis einer anderen Sprache, die für das Studium der Religionen relevant ist, nachgewiesen wird. Die Kenntnis kann durch das Zeugnis einer Schule oder Hochschule des betreffenden Landes oder durch eine Prüfung beim Sprachenzentrum nachgewiesen werden.

(3) Im Hauptfach wird die Kenntnis mindestens einer weiteren Fremdsprache, die für das Studium der Religionen relevant ist, vorausgesetzt. Die Wahl dieser Sprache ergibt sich aus der Fächerverbindung, z. B. Arabisch durch die Verbindung mit der Islamwissenschaft, oder aus der Schwerpunktbildung im Hauptstudium, z. B. Sanskrit durch die Beschäftigung mit der indischen Religionsgeschichte.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Abschluß des Studiums

(1) Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, kann Religionswissenschaft als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.

(2) Religionswissenschaft als Hauptfach kann grundsätzlich mit allen Fächern kombiniert werden, die im Anhang der Magisterprüfungsordnung aufgezählt sind. Im Hinblick auf die sprachlichen Kenntnisse, die im Hauptfachstudium der Religionswissenschaft vorausgesetzt werden, wird empfohlen, eines der folgenden Fächer als ein Nebenfach zu wählen: Afrikanistik, Ethnologie, Islamwissenschaft, Evangelische oder Katholische Theologie.

(3) Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Am Ende des Grundstudiums steht die Zwischenprüfung, am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach 72 Semesterwochenstunden (SWS) und im Nebenfach 36 SWS.

(2) Im Hauptfach entfallen 12 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen der Student Leistungsnachweise erwerben muß (Pflichtbereich), und 60 SWS auf Lehrveranstaltungen, die nach vorgegebenen Kriterien ausgewählt werden müssen (Wahlpflichtbereich). Innerhalb

des Wahlpflichtbereiches kann der Student nach seinen Interessen Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS aus benachbarten Fächern wählen.

(3) Im Nebenfach entfallen 8 SWS auf den Pflichtbereich und 28 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

(4) Als benachbarte Fächer, die das Studium der Religionswissenschaft sinnvoll ergänzen, gelten: Ethnologie, Geschichte, Islamwissenschaft, vergleichende Literaturwissenschaft, Philosophie, Soziologie, Theologie.

Veranstaltungen, die Fertigkeiten vermitteln, wie z. B. Sprachkurse, können im Wahlpflichtbereich bis zu einer Höhe von 6 SWS anerkannt werden.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Proseminare dienen der Vermittlung der Grundkenntnisse und Methoden, die für das Studium der Religionswissenschaft erforderlich sind. Der Besuch von zwei Proseminaren im Grundstudium ist die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar.

(3) Haupt- und Oberseminare behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. Sie dienen vor allem der Schwerpunktbildung im Hauptstudium sowie der Anleitung zu selbständiger Arbeit.

(4) Übungen dienen der ergänzenden oder vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten, Quellen, Teildisziplinen o.ä.

(5) Lektüre-Übungen dienen dazu, die erworbenen Sprachkenntnisse anzuwenden und durch die Übersetzung religionsgeschichtlich relevanter Quellen zu vertiefen.

(6) Exkursionen dienen der Veranschaulichung und der Vertiefung des Praxisbezuges durch Besuch von Museen oder durch die Begegnung mit Vertretern religiöser Gemeinschaften.

§ 8 Grundstudium

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS, davon 8 SWS im Pflichtbereich (2 Proseminare und zwei weitere Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen) und 28 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 18 SWS, davon 4 SWS im Pflichtbereich und 14 SWS im Wahlpflichtbereich.

(3) Zum Grundstudium gehört die Teilnahme an zwei Proseminaren (ein historisches und ein systematisches Proseminar). Für die Wahlpflichtveranstaltungen wird empfohlen, aus der europäischen Religionsgeschichte (einschließlich des Christentums), der außereuropäischen Religionsgeschichte (Islam, Hinduismus, Buddhismus) und der systematischen Religionswissenschaft je eine (Nebenfachstudium) oder je zwei (Hauptfachstudium) Lehrveranstaltungen zu besuchen.

§ 9 Zwischenprüfung

(1) Studenten im Hauptfach und Nebenfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden soll. Der Student muß sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt haben.

Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die geforderten Voraussetzungen nachweisen (vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Im Hauptfachstudium:

1. Nachweis des Latinums
(Ausländischen Studierenden kann der Nachweis der Latein-Kenntnisse erlassen werden, wenn die Kenntnis einer anderen religionsgeschichtlich relevanten Sprache nachgewiesen wird)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren (historisches und systematisches Proseminar)
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (eine religionsgeschichtliche und eine systematisch-religionswissenschaftliche Lehrveranstaltung).

Im Nebenfachstudium:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (historisches oder systematisches Proseminar)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung des Grundstudiums (eine religionsgeschichtliche oder eine systematisch religionswissenschaftliche Lehrveranstaltung)

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse in Religionsgeschichte (europäische und außereuropäische Religionsgeschichte) und systematischer Religionswissenschaft (Geschichte, Theorien und Methoden der Religionswissenschaft). Im Hauptfachstudium ist in jedem der beiden Bereiche ein Schwerpunktthema anzugeben. Im Nebenfachstudium ist in einem der beiden Bereiche ein Schwerpunktthema anzugeben.

(4) Durchführung der Prüfung:

Im Hauptfachstudium besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen Prüfung von 2 Stunden Dauer (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer, im Nebenfachstudium aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet (einschließlich der Magisterprüfung) und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS, davon 4 im Pflichtbereich (zwei Hauptseminare) und 32 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Hauptstudium 18 SWS. Davon entfallen 2 - 4 SWS auf den Pflichtbereich (zwei Hauptseminare, wenn die Zwischenprüfung in diesem Nebenfach

abgelegt worden ist; ein Hauptseminar und eine weitere Lehrveranstaltung, wenn die Zwischenprüfung nicht in diesem Nebenfach abgelegt worden ist) und 14 - 16 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

(3) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem Grundstudium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Spezialgebieten. Das Spezialgebiet sollte aus einem der Bereiche gewählt werden, die in der Lehre schwerpunktmäßig vertreten sind: Europäische Religionsgeschichte (einschließlich des Christentums); Indische Religionsgeschichte (Hinduismus, Buddhismus); Religionen Afrikas (einschließlich Islam und Christentum).

Hauptfachstudenten müssen spätestens in diesem Studienabschnitt Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben.

Studenten im Hauptfach und im Nebenfach müssen spätestens in diesem Studienabschnitt den Nachweis von zwei Exkursionstagen erwerben.

§ 11 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Als Prüfungsleistungen werden gefordert: im Hauptfach die Magisterarbeit, eine vierstündige Klausur und eine einstündige mündliche Prüfung; im Nebenfach eine halbstündige mündliche Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein Studium an der Universität Bayreuth in den letzten beiden Semestern vor der Prüfung (vgl. § 6 Magisterprüfungsordnung).

§ 12 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Religionswissenschaft. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.